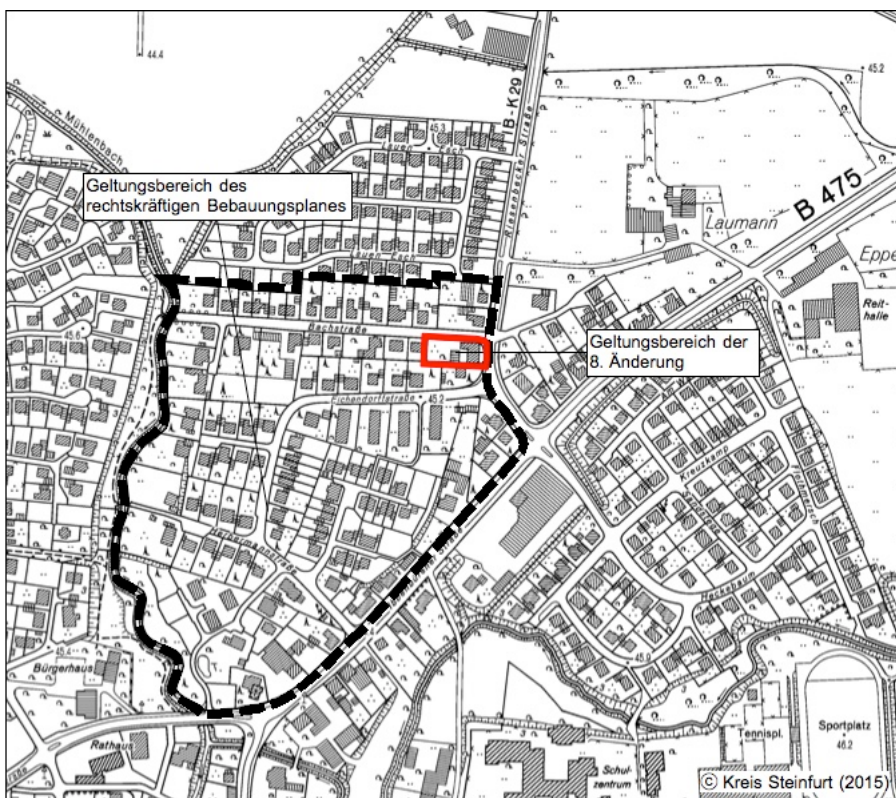


8. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“

Begründung zur Satzungsfassung

Stand: 22.06.2016

Gemeinde Saerbeck



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Anlass und Ziel der Planung	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planverfahren	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Städtebauliche Konzeption	5	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	5	
3.1	Art der baulichen Nutzung	5	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6	
3.2.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl	6	
3.2.2	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	6	
3.2.3	Überbaubare Grundstücksflächen	6	
3.2.4	Bauweise / Bauform	6	
3.3	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	6	
4	Erschließung	7	
4.1	Rad- und Fußwegenetz	7	
4.2	Ruhender Verkehr	7	
5	Natur und Landschaft / Freiraum	7	
5.1	Eingriffsregelung	7	
5.2	Biotop- und Artenschutz	7	
5.3	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
5.4	Forstliche Belange	8	
5.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8	
6	Sonstige Belange	9	
6.1	Ver- und Entsorgung	9	
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	9	
6.3	Immissionsschutz	10	
6.4	Denkmalschutz	10	
7	Flächenbilanz	10	

Anhang

Artenschutzprotokoll

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsreich

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 28.04.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ gefasst.

Das ca. 0,12 ha große Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage Saerbeck. Es wird begrenzt

- durch die Bachstraße im Norden,
- die Riesenbecker Straße im Osten,
- die Wohnbaugrundstücke an der Eichendorffstraße im Süden (Flurstück 175, und Flurstück 214 / 215, Flur 007, Gemarkung Saerbeck) sowie
- durch die Wohnbaugrundstücke an der Bachstraße (Flurstücke 133 / 134, Flur 007, Gemarkung Saerbeck) am westlichen Plangebietsrand.

Die Grenzen des Änderungsgebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Aufgrund des demographischen Wandels und veränderten Wohnansprüchen soll das Grundstück einer neuen wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Eine Ausweitung der überbaubaren Flächen soll eine Grundstücksteilung und damit angemessene Verdichtung ermöglichen, sodass zwei voneinander unabhängige Vorhaben realisiert werden können.

Vor dem Hintergrund des dringenden Bedarfs an Wohnraum im Gemeindegebiet, soll das Plangebiet im Sinne der Innenentwicklung einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Dabei ist in Ergänzung der umgebenden Strukturen eine Bebauung mit einem Ein- und einem Mehrfamilienhaus vorgesehen.

1.3 Derzeitige Situation

Das ca. 0,12 ha große Plangebiet befindet sich im Norden des Ortskerns unmittelbar südlich der Bachstraße und westlich der Riesenbecker Straße. Im Süden und im Westen des Plangebietes befinden sich weitere Wohnbauflächen bebaut mit Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Bis vor einiger Zeit befand sich im östlichen Bereich des Plangebietes eine Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Ladenlokal und Nebenanlagen. Dieses wurde mittlerweile vollständig abgerissen, sodass sich das Plangebiet derzeit als abgeräumte, ebene Fläche darstellt.

1.4 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Plangebietes der 8. Änderung von ca. 0,12 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13 a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu erwarten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Saerbeck daher beschlossen, das vorliegende Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ist daher in vorliegendem Fall entbehrlich.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplanung

Der Regionalplan Münsterland * stellt das Plangebiet der 8. Änderung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

* Regionalplan Münsterland,
Bezirksregierung Münster,
Juni 2014

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck trifft für das Plangebiet die Darstellung als Wohnbaufläche. Die Änderung des Bebauungsplanes ist somit gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- **Bebauungsplan**

Für das Plangebiet der 8. Änderung sowie für die angrenzenden Bereiche trifft der rechtsverbindliche Bebauungsplan die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“.

Die zulässige Geschossigkeit ist im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen mit einer eingeschossigen Bebauung festgesetzt. Darüber hinaus werden in dem Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen hinsichtlich der Dachform sowie der Dachneigung getroffen.

2 Städtebauliche Konzeption

Das städtebauliche Konzept sieht für das Plangebiet eine verbesserte bauliche Ausnutzung des Grundstückes hingegen der heutigen Situation vor. Es soll eine Bebauung durch zwei Gebäude auf dem Grundstück an der Bachstraße ermöglicht werden.

Anknüpfend an die vorhandene Bebauung an der Bachstraße ist eine straßenbegleitende Bebauung geplant. Zu dem westlich gelegenen Einfamilienhaus hält die geplante Bebauung einen ausreichenden Abstand ein. Ziel des Bebauungsplanes ist es, einen flexiblen planungsrechtlichen Rahmen für die spätere Realisierung der Bebauung zu schaffen.

Festsetzungen für Art und Maß der baulichen Nutzung und gestalterische Festsetzungen, wie Fassadenmaterial, Dachform und -neigung werden aus dem wirksamen Bebauungsplan abgeleitet und in das Änderungsgebiet übernommen, um ein homogenes städtebauliches Erscheinungsbild zu erreichen. Die Höhenentwicklung der Bauvorhaben im Plangebiet soll sich an den Bestandsgebäuden orientieren, um sich harmonisch und ortsangemessen in die bestehende Situation einzufügen.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Eine Änderung der zulässigen Art der Nutzung ist nicht vorgesehen. Demnach wird für das Änderungsgebiet entsprechend den angrenzenden Flächen ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Eine Einschränkung der allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO bzw. der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO ist unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Die im Plangebiet bisher festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 wird im Sinne der Innenentwicklung und dem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden auf eine GRZ von 0,4 erhöht, um eine wirtschaftliche Ausnutzung der Bauflächen zu ermöglichen. Dies entspricht den Obergrenzen der Grundflächenzahl gem. § 17 BauNVO.

3.2.2 Baukörperhöhen und Geschossigkeit

Eine Änderung der wirksamen Geschossigkeit ist nicht vorgesehen. Demnach wird für den Änderungsbereich eine eingeschossige Bebauung festgesetzt, um das Einfügen der geplanten Gebäude in den städtebaulichen Kontext zu gewährleisten.

Ergänzend wird eine max. Firsthöhe von 10,20 m bezogen auf den angrenzenden Straßenbezugspunkt festgesetzt, um eine Verschattung der angrenzenden Grundstücke durch eine übermäßig hohe Dachgestaltung der geplanten Gebäude zu vermeiden.

3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen großzügig festgesetzt, um eine flexible Anordnung der Baukörper zu gewährleisten.

Die überbaubare Fläche hält zur Bachstraße sowie zu dem westlich angrenzenden Grundstück einen Abstand von mindestens 3,00 m.

Ein städtebauliches Erfordernis für die einengende Festsetzung von Baulinien besteht nicht.

3.2.4 Bauweise / Bauform

Eine Änderung der festgesetzten Bauweise erfolgt nicht. Für das Plangebiet wird entsprechend dem wirksamen Bebauungsplan und der vorhandenen und geplanten Bebauung eine offene Bauweise festgesetzt.

3.3 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Eine Änderung der Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NRW erfolgt mit Ausnahme der Festsetzungen zu Dachform, -neigung und -eindeckung nicht. Für das Plangebiet sind aufgrund der umgebenden Dachformen von Bestandsgebäuden Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig.

4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt direkt über die Bachstraße. Eine Erschließung von der Riesenbecker Straße ist nicht vorgesehen.

4.1 Rad- und Fußwegenetz

Das Plangebiet ist über die Bachstraße sowie die östlich angrenzende Riesenbecker Straße an das Rad- und Fußwegenetz angebunden.

4.2 Ruhender Verkehr

Die im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung der Grundstücke bauordnungsrechtlich erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücksflächen nachzuweisen.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

5.2 Biotop- und Artenschutz

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Da der vorliegenden ASP keine faunistischen Kartierungen sondern eine Erfassung der Biotoptypen zugrunde liegt, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung und unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen/ Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert. Hierfür wird auch auf bereits vorhandene Daten sowie Fachliteratur zurückgegriffen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Saerbeck, innerhalb der geschlossenen Ortschaft und umfasst eine Fläche von rund 0,12 ha Größe. Das Plangebiet wird in nördlicher Richtung durch die Bachstraße und in östlicher Richtung durch die Riesenbecker Straße begrenzt. Südlich und westlich schließt unmittelbar eine bestehende Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern an.

Die im Plangebiet vormals bestehenden Gebäude wurden bereits vollständig abgerissen. Die einzigen noch bestehenden Grünstrukturen werden aus einem Grünstreifen zur Riesenbecker Straße hin gebildet. Dieser ist zur Zeit der Bestandsaufnahme mit Kartoffelrose (*Ruso rugosa*) bepflanzt und in einer Höhe von rund 15 cm heckenförmig beschnitten worden (vgl. Abb.).



Abb. Blick in das Plangebiet von der Riesenbecker Straße aus. März 2016.

- **Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Aufgrund der Tatsache, dass im Plangebiet keine geeigneten Biotop-/Habitatstrukturen vorhanden sind können Vorkommen planungsrelevanter Arten wie auch europäischer Vogelarten („allerwelts Arten“) ausgeschlossen werden. Eine essentielle Funktion als Nahrungs- sowie eine Funktion als Bruthabitat kann vollständig ausgeschlossen werden. Bei Durchführung des Vorhabens sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

- **Maßnahmen**

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind in vorliegendem Fall nicht erforderlich.

5.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planänderung nicht betroffen.

5.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planänderung nicht betroffen.

5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die Aktivierung bzw. Nachverdichtung von Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll, um als Maßnahme der Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die

Ortsmitte und damit auch die örtlichen Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

- **Gas-, Strom-, und Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

- **Löschwasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser erfolgt wie bisher durch die bestehenden Hydranten.

- **Abwasserentsorgung**

Für das Plangebiet besteht der Anschluss an einen Mischwasserkanal. Vorrangig soll das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht werden. Insofern der anstehende Boden dieses nicht zulässt, erfolgt die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers durch die bestehenden Kanalisationsanlagen.

- **Abfallentsorgung**

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung der Gemeinde Saerbeck.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlasten / Altlastenverdachtsflächen oder Kampfmittelvorkommen innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

6.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

6.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,12 ha	–	100 %
davon:			
– Allgemeines Wohngebiet	0,12 ha	–	100 %

Bearbeitet für die Gemeinde Saerbeck
Coesfeld, im Juni 2016

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Vorhabenbezogener BP "Riesenbecker Straße"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Saerbeck
Antragstellung (Datum):	25.03.2016
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Riesenbecker Straße" wird nach den Vorgaben des § 13a BauGB aufgestellt. Ziel der Planung ist die Schaffung von einem Ein- bzw. Mehrfamilienhaus innerhalb der geschlossenen Ortschaft von Saerbeck. Das Plangebiet wird in nördlicher Richtung durch die Bachstraße und in östlicher Richtung durch die Riesenbecker Straße begrenzt. Südlich und westlich schließt unmittelbar eine bestehende Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern an. Die im Plangebiet vormals bestehenden Gebäude wurden bereits vollständig abgerissen. Die einzigen noch bestehenden Grünstrukturen werden aus einem Grünstreifen zur Riesenbecker Straße hin gebildet. Dieser ist zur Zeit der Bestandsaufnahme mit Kartoffelrose (<i>Rosa rugosa</i>) bepflanzt und in einer Höhe von rund 15 cm heckenförmig beschnitten worden.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (wenn bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.